

Repetitorium Erb- und Familienrecht  
Vorlesung am 08.07.2011

# **Gesetzliche und testamentarische Erbfolge (1)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

## Die gesetzliche Erbfolge

- Grundsätze:
  - Parentelsystem: Erbfolge der Verwandten nach Ordnungen: Es erben
    - Abkömmlinge (= Kinder, Enkel etc.).
    - Dann die Eltern und deren Abkömmlinge (= Geschwister, Neffen, Nichten etc.).
    - Dann die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge usw.
  - Stammessystem: Abkömmlinge treten an die Stelle der zuerst Berufenen.
    - Wenn die Eltern des Erblassers nicht mehr leben, erben der Kinder (d.h. die Geschwister des Erblassers) etc., §§ 1924 Abs. 3, 1925 Abs. 3, § 1926 Abs. 3 BGB.
  - Repräsentationssystem
    - Nähere Verwandte schließen ihre Abkömmlinge aus, §§ 1924 Abs. 2, 1925 Abs. 3, 1926 Abs. 5 BGB.
  - Ab der vierten Ordnung: Gradsystem.

## Fall (vgl. BGH, NJW 2011, 1878)

G erklärt in seinem Testament, sein Sohn V habe zu seinen Lasten über € 100.000,- unterschlagen. Daher enterbe er ihn und entziehe ihm auch den Pflichtteil. Alleinerbe solle E1, der älteste Sohn des V sein.

E2, der jüngere Bruder von E1 verlangt den Pflichtteil.

## Lösung

Anspruch E2 → E1 aus § 2303 Abs. 1 BGB auf  $\frac{1}{4}$  des Wertes des Nachlasses.

### •E2 als gesetzlicher Erbe?

- Nach 1924 Abs. 2 BGB wird E2 (wie auch E1) durch V von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.
- Eine Vorversterbensfiktion wie §§ 1953 Abs. 2 BGB, 2344 Abs. 2 BGB und 2346 Abs. 1 S. 2 BGB existiert für den Fall der Enterbung nicht.
- Aber: Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass der Gesetzgeber sachlich eine entsprechende Regelung wie im Fall von Ausschlagung, Erbunwürdigkeit und Erbverzicht wollte: Durch die Enterbung tritt der entferntere Abkömmling in die Stellung als gesetzlicher Erbe ein.
- Dass nicht beide zugleich pflichtteilsberechtigt sind, folgt aus § 2309 BGB.
- Da dem V der Pflichtteil wirksam entzogen ist, schließt er E2 nicht vom Pflichtteilsrecht aus.

•Ergebnis: E2 kann den Pflichtteil verlangen.

•§ 2310 BGB ist (entgegen seinem Wortlaut) nicht anzuwenden!

## Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- §§ 1371 und 1931 BGB wurden bereits behandelt!
  - Wählt der Ehegatte den Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB und den „kleinen Pflichtteil“, so muss die Zugewinnforderung vor Berechnung des Pflichtteils vom Nachlass abgezogen werden.
    - Bsp.: Familie mit 1 Kind. Endvermögen = Zugewinn des Verstorbenen = € 100.000,-. Kein Zugewinn des anderen Gatten. Zugewinnforderung: € 50.000,-. Kleiner Pflichtteil:  $50.000,- / 8 = € 6.250,-$ .
  - Berechnungsprobleme im Fall der §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 Abs. 3 BGB.
    - Bsp.: Nächste Angehörige sind Ehegatte, Großvater und Tante. Nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB erhält Ehegatte  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft, nach § 1926 Abs. 1 S. 2 iVm § 1926 Abs. 3 ein weiteres Viertel.
    - H. M.: Zunächst wird der Erbteil des Ehegatten nach § 1371 um ein Viertel erhöht, dann wird das verbleibende Viertel zw. Großvater und Ehegatte geteilt. Damit erhält der Ehegatte  $\frac{7}{8}$  und der Großvater  $\frac{1}{8}$ .
    - Rechnet man anders, dann erhält der Ehegatte zunächst  $\frac{1}{2}$  nach § 1931 Abs. 1 S. 1, dann  $\frac{1}{4}$  nach § 1931 Abs. 1 S. 2 und schließlich  $\frac{1}{4}$  nach § 1371 BGB; damit wäre er Alleinerbe!

## Voraussetzungen der Testamentserrichtung

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB).
  - Mindestalter: 16 Jahre (Abs. 1).
  - Keine Geisteskrankheit (Abs. 4). → Betreuung unschädlich, vgl. § 1903 Abs. 2 BGB.
- Höchstpersönliche Errichtung, §§ 2064 f.
  - Keine Errichtung durch Stellvertreter.
  - Keine Überlassung der Erbeinsetzung an Dritte.  
→ Für Vermächtnisse vgl. § 2151 BGB.
- Bedingte Erbeinsetzung ist möglich.
  - Auch Potestativbedingungen sind zulässig.

## Fall (KG, NJW-RR 1999, 157)

Der Schriftsteller E hinterlässt das folgende Testament: „ KG NJW-RR 1999, 157: „Erbberechtigigt sollen die sein, die meinen letzten Willen vollstrecken: Meine Haut soll ... abgezogen, konserviert und auf einen Rahmen aufgespannt werden; und publiziert meine Bücher“.

X legt Belege dafür vor, dass er für die Konservierung der tätowierten Haut des E in der gewünschten Weise und für die Publikation der Bücher des E gesorgt hat und beantragt die Erteilung eines Erbscheins.

## Lösung

Der Erbschein ist zu erteilen, wenn M Erbe des E ist (§ 2353 BGB).

- Einsetzung eines Erben unter Potestativbedingung ist möglich.

- Aber: § 2065 Abs. 2 BGB muss beachtet werden!

- Hier wird die Entscheidung über dem Erben dem überlassen, der die vorgeschriebenen Handlungen vornimmt..

- Ergebnis: Die Erbeinsetzung ist unwirksam; es wird kein Erbschein erteilt.



Repetitorium Erb- und Familienrecht  
Vorlesung am 11.07.2011

**Testamentarisches Erbrecht (2),  
Erbvertrag, Testamentsanfechtung,  
Pflichtteil;**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>